

nen haftet Confiskation des defraudirten Gegenstandes und 20 Rthlr. Geldbuße, wovon dem Denuncianten ein Drittel zugewendet werden soll.

Bemerk. Unterm 7. Februar 1657 ist die landständisch bewilligte, fortsetzliche Erhebung der obigen Steuer, nach dem am 1. Februar 1655 (Nr. 124 d. S.) festgesetzten Tarife verordnet und sind weitere Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen vorgeschrieben worden.

127. Coesfeld den 13. Juni 1656. (B. 1. h. Lehen-Erneuerung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Aufforderung der sämtlichen Lehenleute die, durch den Regierungs-Antritt des neuen Landesherrn ihnen obliegende Erneuerung ihrer Lehen, während des letzten Viertels des laufenden Jahres, persönlich zu Coesfeld zu verwirklichen und die Erfüllung dieser ihrer Lehenpflicht, unter Beachtung der desfalls gesetzlichen Erfordernisse, bei Vermeidung der lehenrechtlichen Nachtheile und Strafen nicht zu unterlassen.

Bemerk. Die obige Citation ist sub dato Schloß Sasfenberg den 23. November ej. a., unter Erweiterung der Frist bis ult. Februar 1657 wiederhollet worden.

128. Coesfeld den 11. März 1658. (E. 1. h. Landstände-Conventikel.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die von den Landständen und Unterthanen des Stiftes Münster, ohne landesherrliche Einladung und Bewilligung geschehenden Zusammenkünfte, sowie die von denselben an auswärtige Landesobrigkeiten gerichtete Gesuche um Beistand, Handhabung, Schutz, Schirm und Rath, werden als eben so viele reichsgesetzwidrige und dem landesherrlichen Fürstenrechte entgegenstehende Handlungen, bei schweren Strafen, verboten, und sollen dergleichen Conventikel von den Beamten und Magistraten verhindert und gestört, resp. sofort angezeigt werden.

129. Coesfeld den 17. April 1658. (E. 1. h. Ungehorsam der Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer am 10. d. M. an die Stadt Münster gerichteten landesherrlichen Aufforderung: von ihren reichsgesetzwidrigen die landesherrlichen Rechte verletzenden Hülfe-Gesuchen und Verbindungen bei und mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande abzulassen; wird, bei der Fortdauer dieses verderblichen Ununternehmens, jede Beförderung desselben und jede Theilnahme an demselben den übrigen stiftischen Landständen und Unterthanen, unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien und Rechte, sowie der Güter-Confiskation verboten.

Bemerk. Unterm 24. September ej. a. (E. 1. h.) ist der Magistrat der Stadt Münster landesherrlich vorgeladen worden, um Nachweise zu liefern, daß die anmaßlich von ihm in der Stadt eingeführte Multer-Steuer-Erhebung, befohlener Maßen wieder abgeschafft worden sey.

Am 3. August 1659 (E. 1. h.) ist ein, die Stadt Münster zur Erfüllung ihrer in mehrfacher Beziehung geweigerten Unterthanspflicht verweisendes Reichs-Hofraths-Urtheil, landesherrlich mit der Verheißung verkündigt worden, daß die fürstbischöfliche Macht nur zu des Stiftes und der Stadt Münster Nutzen angewendet werden soll; jedoch unterm 14. ej. m. (E. 1. h.) eine wiederholte Abmahnung der Letztern von fernerer Widersetzlichkeit, mit Warnung vor der zu verwirklichenden Urtheils-Erektion, landesherrlich publicirt, und diese Abmahnung nebst Verkündigung eines inzwischen, am 10. September ej. a., ergangenen kaiserlichen Erektions-Mandates, erneuert worden, wobei zugleich der Stadt Münster die Wahl zwischen landesväterlicher Vorsorge und Mäßigung, oder der reichsgesetzlichen Zwangs-Anwendung gelassen wird.

Conf. auch Nr. 136 d. S. und Erhard's Geschichte Münsters. Münster 1837. pag. 500 ff.